

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.



KUBA (Republik Kuba)

Stand: 13.03.2026

Legalisation

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Kuba sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Havanna / Kuba zu versehen.

Das Legalisationsverfahren ist seit dem 22. Januar 2025 ausgesetzt. Die Entscheidung zur Anerkennung der Urkunde liegt nunmehr im Ermessen der jeweiligen inländischen Behörde und hängt vom Einzelfall ab.

Die Deutsche Botschaft Havanna verweist zur Beurteilung von Personenstandsurkunden auf die Überprüfungsmöglichkeit im kubanischen Online-Register. Dort erfasste und mit QR-Code versehene Dokumente können unter https://certificaciones.minjus.gob.cu/sysmin_jus/es-ES/minjus/tracker/login als PDF-Datei abgerufen und damit verifiziert werden. Der Befreiungsantrag ist mit einer Bestätigung der Standesbeamtin / des Standesbeamten, dass die Urkunden erfolgreich durch Abruf verifiziert wurden, vorzulegen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch
 - a) die zuständige Heimatbehörde (REC - Registro del Estado Civil)
oder
 - b) die zuständige kubanische Auslandsvertretung bei längerem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) a) bei gerichtlicher Scheidung:

vollständiges Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis, ggf. in Form eines Randvermerks auf der Heiratsurkunde

b) bei einvernehmlicher Scheidung:
Scheidungsurkunde des Notars

oder

- statt a) bzw. b) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den kubanischen Rechtsbereich einer Bestätigung durch die kubanische Auslandsvertretung im Urteilsstaat. Es ist eine entsprechende Bescheinigung der kubanischen Auslandsvertretung vorzulegen.